

# § 48h UFG Förderungsausmaß

UFG - Umweltförderungsgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 03.07.2025

§ 48h.

Die Höhe der Förderung darf unter Einhaltung der beihilfenrechtlichen Vorgaben die förderbaren Kosten nicht übersteigen.

In Kraft seit 19.03.2022 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)